

Emendation angeregt haben dürfte diesen humanistischen Editor wahrscheinlich das anscheinend doppelte *quem — eum*, das eine Verbesserung in der von Freher vorgeschlagenen Art geradezu herausfordert. Ob Freher dabei in Kenntnis des *susceptus* in der Chronik Hermanns von Reichenau handelte, läßt sich schwer sagen. Die bis zum Jahre 1600 zugänglichen, unter dem Namen *Chronicon Herimanni Augiensis* laufenden Drucke von Sichard und Urstisius⁶⁶⁾ weisen jedenfalls den in Frage stehenden Textteil nicht auf. Dieser wurde — soweit ersichtlich — erst 1601 erstmals von Henricus Canisius ediert⁶⁷⁾. Freher müßte also schon eine der hauptsächlich in Süddeutschland überlieferten Handschriften zu Rate gezogen haben. In seinem der Edition vorangestellten „Directorium“, einem Verzeichnis aller verfügbaren Geschichtsschreiber, vermerkt er aber unter dem Stichwort Hermann v. Reichenau nichts dergleichen.

Der zweite Einwand, daß zur Adoption, die übrigens nicht ganz korrekt mit einer Designation gleichgestellt wird, „ein gewisser öffentlicher Rahmen gehörte“ und daß es daran in Kirchen offensichtlich gefehlt hätte, ist m. E. völlig abwegig. Ganz abgesehen davon, daß der Mainzer Redaktor der Fuldaer Annalen ausdrücklich von des Kaisers *habita cum suis conlocutione in loco, qui vocatur Kirihheim*, spricht⁶⁸⁾, also einen Hoftag mit Zusammenkunft vieler Großer andeutet, wissen wir doch auch durch die urkundlich bezeugte Anwesenheit etwa Odos von Paris und Bischof Geilos von Langres in Kirchen und durch die am gleichen Ort auf Fürsprache *procerum nostri palatii* ausgestellte (wenn auch verfälschte) Urkunde Karls III.⁶⁹⁾, daß damals in Kirchen ganz sicher „ein gewisser öffentlicher Rahmen“ vorhanden war. Andererseits war bis dahin gerade die aus dem Privatrechtsbereich kommende Adoption für den Adoptivvater — hier also den Kaiser — die besondere Möglichkeit, nötigenfalls auf die Zustimmung anderer für seinen Schritt verzichten zu können⁷⁰⁾; lediglich Bekanntgabe der Adoption

⁶⁶⁾ Joh. Sichard, *Herimanni Augiensis Chronicon*, in: *Chronicon divinum plane opus eruditissimorum auctorum* (Basel 1529); Christ. Urstisius, *Germaniae historicorum illustrium auctorum ...* 1 (1585).

⁶⁷⁾ Henricus Canisius, *Antiquae lectionis tomus* 1 ... (Ingolstadt 1601) S. 554f.

⁶⁸⁾ Ann. Fuldens. ad 887, S. 106.

⁶⁹⁾ MGH D Karl III. nrn. 160—163.

⁷⁰⁾ Von der Notwendigkeit einer Zustimmung zu der von einem König vorgenommenen Adoptionshandlung ist nirgendwo — auch nicht in der der Adoption Karlmanns (und seines Bruders Ludwig) von Westfranken durch Karl III. vorangegangenen Korrespondenz Hinkmars von Reims (vgl. oben